



AZ: 828-0/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 15.12.2023, Zahl: 828-0/2023 (004-1 Nr. 06/2023), mit welcher gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023, eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte im Gemeindegebiet der Gemeinde Sittersdorf

§ 2 Marktgebiete

Als Standorte für die Abhaltung von Märkten werden festgelegt:

- (1) **Orts- und Gemeindezentrum Sittersdorf** für das Sittersdorfer Weinfest, den Bauernmärkten und Wochen- und Flohmärkte
- (2) **Sport- und Freizeitanlage Sittersdorf** für das Sittersdorfer Weinfest, den Bauernmärkten und Wochen- und Flohmärkte
- (3) **Veranstaltungsfläche am Sonnegger See** für das Sittersdorfer Weinfest, den Bauernmärkten und Wochen- und Flohmärkte

§ 3 Markttage, Marktzeiten, und Marktgegenstände

Sittersdorfer Weinfest:

Am Freitag, Samstag und Sonntag am 4. Wochenende im September d. J., jeweils von 10 – 24 Uhr,

Dabei sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

HAUPTGEGENSTÄNDE:

Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Säfte, Wein, Spirituosen sowie dem Charakter eines Weinfestes entsprechende Waren

NEBENGEGENSTÄNDE:

Handwerksartikel, Kleinkunstwerk, Spielgeräte - Hüpfburgen, Kleintierschau

Sittersdorfer Adventmarkt:

Am Freitag, Samstag und Sonntag im Rahmen vom 1. Advent-Wochenende bis einschl. 23. Dezember d. Jahres, jeweils von 14 – 22 Uhr



GEMEINDE SITTERSDORF



Dabei sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

HAUPTGEGENSTÄNDE:

Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Säfte, (Glüh-)Wein, (Glüh-)Most, Tee, Spirituosen sowie dem Charakter eines Adventmarktes entsprechende Waren

NEBENGEGENSTÄNDE:

Räucherwaren, Handwerksartikel, Kleinkunstwerk, Textilien.

Während des Adventmarktes sind zusätzlich Brauchtumsdarbietungen möglich, wie zum Beispiel Perchtenumzüge, Krampusläufe.

Wochenmarkt, Bauernmarkt bzw. Flohmarkt:

in den Monaten Jänner – Dezember d. Jahres, jeweils am ersten und zweiten Wochenende (FR -SO) in der Zeit von 10 – 22 Uhr

Dabei sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

HAUPTGEGENSTÄNDE

Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Säfte, Wein, Spirituosen

NEBENGEGENSTÄNDE

Alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Wochen- bzw. Flohmarktes entsprechende Waren

§ 4

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Die Vergabe von Marktplätzen erfolgt mittels privatrechtlicher Vereinbarung durch die Gemeinde wie folgt:

- Reihenfolge der eingelangten Anmeldungen
- Genehmigung und Zuteilung durch die Gemeinde Sittersdorf
- Unterfertigung einer schriftlichen Vereinbarung

Sollte der letzte Standplatz/Stellplatz belegt sein, werden die Ansuchen in eine chronologisch geordnete Liste aufgenommen und bei Erfüllung der Vergabekriterien in weiterer Folge vorrangig behandelt.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung kann der Inhaber eines Standplatzes von der Teilnahme der Märkte ausgeschlossen werden und der Standplatz neu vergeben werden.

§ 5

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Die Waren dürfen nur an den fixen, dafür zugewiesenen Marktständen (Plätzen) angeboten werden, das Umherziehen ist verboten.

(2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.



GEMEINDE SITTERSDORF



(3) Auf Märkten dürfen die Marktstände frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. (Ausnahme: Weinfest !)

Marktplätze sind bis spätestens zwei Stunden nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens zwei Stunden nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen.

Wenn ein Marktplatzzinhaber den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(4) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und grundsätzlich von der Marktfläche zu entfernen. Fahrende Marktstände (KFZ) sind so abzustellen, dass diese kein Hindernis bzw. keine Störung des Marktbetriebes darstellen.

(5) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(6) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 6

Ausweiseleistung und Überwachung

(1) Die Inhaber von Marktständen sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsbehörde auszuweisen.

(2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktbetriebes zu vermeiden

§ 7

Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 24.04.2020, Zahl: 828/2020 (004-1 Nr. 01/2020) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Koller